

# RS Vwgh 1990/6/20 89/01/0412

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

16/02 Rundfunk  
40/01 Verwaltungsverfahren  
91/01 Fernmeldewesen

## Norm

AVG §13 Abs3;  
AVG §66 Abs4;  
RundfSEmpfAnlG 1965 §20 idF 1978/338;  
RundfSEmpfAnlG 1965 §21 idF 1978/338;

## Rechtssatz

Hat die Beh erster Instanz eine Sachentscheidung verweigert, und lediglich eine Formalentscheidung getroffen, ist Sache des von der bel Beh durchzuführenden Berufungsverfahrens lediglich die Frage, ob die Beh erster Instanz zu Recht wegen des von ihr angenommenen Formgebrechens eine Sachentscheidung verweigert hatte. (Die Beh erster Instanz hat sich inhaltlich nicht mit dem von ihr abgelehnten Antrag des Bf auseinandergesetzt, sondern lediglich das Fehlen der von ihr als erforderlich erachteten Unterlagen als Grund für die Ablehnung des Antrages herangezogen.)

(hier: Antrag auf Einspeisung eines Senders in ein Kabelrundfunknetz)

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz (siehe auch Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung) Formgebrechen behebbare Beilagen Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Berufung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010412.X02

## Im RIS seit

31.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)